

Verordnung

des Gemeinderates

Spittal an der Drau, 13.März 2007

Zahl: 32/6120/KP/HM/2007

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I NR. 34/2005, und den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2005, und den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl.Nr.159/1960 i.d.dzt.g.F §§ 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94 lit. d) wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden Kurzparkzonen festgelegt und Parkgebühren in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ausgeschrieben.

§ 2

Parkgebühr

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960) oder in Teilen von solchen wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer die Entrichtung einer Parkgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Festlegung der Kurzparkzonen

Gemäß amtlichen Kurzparkzonenplan vom 09.03.2007, im Maßstab von 1:2500, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, werden die darauf dargestellten Zonen des Spittaler Stadtgebietes als gebührenfreie sowie gebührenpflichtige Kurzparkzonen festgelegt. Die Parkdauer wird mit 30 bis 180 Minuten bestimmt.

§ 4

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für die erste Stunde € 0,50 (50 Cent) und für jede weitere halbe Stunde € 0,50 (50 Cent) soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 3 beschriebenen Zonen an Werktagen (außer an Samstagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt je nach technischer Verfügbarkeit durch Einwerfen des entsprechenden Betrages in den Parkautomaten, durch Entrichten der Parkgebühr mittels Handy oder durch Abbuchung des entsprechenden Betrages von der elektronischen Geldbörse (QUICK-Karte).
- (4) Die Parkscheine aus den Parkscheinautomaten sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.

Ausgenommen von der Entrichtung der Parkgebühr gemäß Abs. 3 sind die Inhaber einer Parkkarte gemäß § 7 dieser Verordnung

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches nicht unter die Ausnahmebestimmungen gemäß § 6 oder § 7 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 (dreißig) Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr nach dem Ablauf dieser 30 (dreißig) Minuten verpflichtet
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
- (3) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das mehrspurige Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das mehrspurige Kraftfahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 6

Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem. §§ 26 und 26 a StVO 1960;

b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gem. § 27 StVO 1960;

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder
in denen solche Personen gem. § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem. § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 7

Anwohnerparkkarten

(1) Wird einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a der STVO 1960 erteilt, so ist – abweichend von den Bestimmungen des §§ 2 und 4 dieser Verordnung – für das zeitlich unbegrenzte Parken in den Kurzparkzonen 1 (rot, nördlich der B 100) und 2 (grün, südlich der B 100) gemäß dem amtlichen Kurzparkzonenplan vom 09.03.2007, im Maßstab von 1:2500, keine Parkgebühr zu entrichten. Die Bewilligung wird in Form einer amtlichen Parkkarte erteilt.

Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt mit dem Tag der Ausstellung, es sei denn es ist ein späterer Gültigkeitsbeginn vermerkt. Die Dauer der Gültigkeit der Parkkarte ist ein Jahr ab Gültigkeitsbeginn.

(2) Als Anwohner gemäß dieser Verordnung gilt, wer seinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.dzt.g.F, § 1 Abs. 6 und 7 im Stadtgebiet im Bereich der Kurzparkzonen hat und nachweislich über keinen Parkplatz auf Privatgrund im unmittelbaren Bereich des Wohnsitzes verfügt. Der Anwohner muss auch Zulassungsbesitzer des in der Anwohnerparkkarte angeführten Kraftfahrzeuges sein.

(3) Für die Kurzparkzonen am Hauptplatz und in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke kann eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a STVO 1960 nicht erteilt werden.

§ 8

Gebührenpflicht

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch das Anbringen von entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit 01. April 2007 in Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Verordnungen, betreffend die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen und betreffend die Ausnahmeregelungen zur Entrichtung der Parkgebühren in Kurzparkzonen und betreffend die örtliche Festlegung der Kurzparkzonen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer